

Richtlinien der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Eltern bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 KJHG vom 21.09.1995

1. Tagespflege gemäß § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist eine Leistung der Stadt Lohmar für Kinder, deren Eltern wegen besonderer Belastungssituationen die Betreuung und Versorgung nicht selbst sicherstellen können.
2. Die Vermittlung geeigneter Personen kann durch das Amt für Kinder und Jugendliche erfolgen. Haben Eltern selbst Pflegepersonen gefunden, kann das Amt für Kinder und Jugendliche der Stadt Lohmar diese als „vermittelt“ anerkennen.
3. Eine Anerkennung der Vermittlung scheidet im Grundsatz dann aus, wenn das Kind bei Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten untergebracht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Kinder und Jugendliche die von den Eltern vorgeschlagene Pflegeperson als vermittelt anerkennen.
4. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Aufwendungen für die Tagespflege einschließlich der Kosten der Erziehung übernommen, wenn die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist.
5. Die Eltern tragen gemäß § 91 Abs. 2 i.V.m. §§ 92 Abs. 1 und 2 und 93 zu den Kosten der Tagespflege bei.
6. Die von der Stadt Lohmar gewährte monatliche Hilfe beträgt ab 01.01.2005:

Altersgruppe	Betreuungszeit/Woche	
0 Jahre – Vollendung des 3. Lebensjahres	20 – 30 Stunden	223,00 €
	31 – 40 Stunden	297,00 €
	41 – 50 Stunden	371,00 €
4 Jahre – Vollendung des 7. Lebensjahres	20 – 30 Stunden	185,00 €
	31 – 40 Stunden	247,00 €
	41 – 50 Stunden	309,00 €
8 Jahre – Vollendung des 14. Lebensjahres	20 – 30 Stunden	163,00 €
	31 – 40 Stunden	218,00 €
	41 – 50 Stunden	272,00 €

Die Tagespflegesätze orientieren sich prozentual an den durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales jeweils festgesetzten Pauschalbeträgen der Vollzeitpflege und sind entsprechend anzugleichen.

7. Diese Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft.